



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

25. Mai 2020

Nr. 1 Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung; Hier: Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bohrpfehlgründung, die Errichtung von Kopfplatten sowie der für die neue Ofenlinie erforderlichen Betonhochbauten

Nr. 1

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Hier: Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bohrpfahlgründung, die Errichtung von Kopfplatten sowie der für die neue Ofenlinie erforderlichen Betonhochbauten

Bekanntmachung vom 25.05.2020

Die Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg eine Anlage zur Herstellung von Zement mit einer Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag.

Die Firma Märker beabsichtigt, im Zuge einer Modernisierung des Werkes den bestehenden, fast 50 Jahre alten Drehrohrofen mit Satellitenkühler (Ofenlinie 7) durch eine neue Anlage mit Kalzinator und Rostkühler (Ofenlinie 8) auszutauschen. Zudem soll eine neue Brennstoffversorgung mit Bau einer Halle für Kalzinatorbrennstoff und einer Förderanlage zur neuen Ofenlinie 8 errichtet werden. Die genehmigte Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag bleibt unverändert.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, hat die Firma Märker Zement GmbH in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung insbesondere folgender Gründungsarbeiten und den Betonhochbau beantragt:

- *Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen*
- *Herstellen der Bohrpfähle*
- *Errichtung der Kopfplatten*
- *Betonbau (insb. für die Gründung des neuen Wärmetauscherturms sowie im Bereich der Ofenlinie)*

Zugleich wurde für diese Maßnahmen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Für die Bohrpfahlgründung wurde ferner ergänzend die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, welche jedoch in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln ist, da wasserrechtliche Erlaubnisse von der Konzentrationswirkung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen ausgenommen sind (§ 13 BImSchG).

Der Baubeginn für die vorgenannten Gründungsarbeiten und den Betonbau wird für Juli 2020 angestrebt, so dass sie noch vor dem Winter 2020/2021 abgeschlossen werden können. Die weiteren Umbaumaßnahmen, insb. die Errichtung der technischen Anlagen und der Umschluss auf die neue Ofenlinie 8, sollen im Jahr 2021 bzw. Anfang 2022 erfolgen und sind Gegenstand eines nachfolgenden weiteren Teilgenehmigungsantrags, der voraussichtlich im Sommer/Herbst 2020 eingereicht wird. Die Inbetriebnahme der neuen Ofenlinie 8 ist für das Frühjahr 2022 geplant.

Bei dem Zementwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Der geplante Austausch des Drehrohrofens mitsamt Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung unterliegt als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wobei eine Aufteilung in mehrere Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG auch bei Änderungsgenehmigungsverfahren möglich ist. In diesen Fällen beschränkt sich die behördliche Prüfung auf die Genehmigungsvoraussetzungen für den konkret beantragten Gegenstand der jeweiligen Teilgenehmigung (hier die o. g. Gründungsarbeiten und den Betonbau) sowie auf eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens dahingehend, ob diesem von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten (Teil-)Genehmigung sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG ferner eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Firma Märker eine solche nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und das Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde das Entfallen der ansonsten erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Die UVP ist unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens und erstreckt sich im Falle von Teilgenehmigungen analog dem Prüfungsmaßstab für das Genehmigungsverfahren abschließend auf die Umweltauswirkungen des konkreten Gegenstands der jeweiligen Teilgenehmigung sowie auf eine vorläufige Prüfung der erkennbaren Auswirkungen des gesamten Vorhabens (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche (Teil-)Genehmigungsverfahren ist – mit Ausnahme des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG – als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff. 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebs und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und zum Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung inkl. überschlägiger gutachterlicher Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Angaben zu Geräuschemissionen, Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern inkl. gutachterlicher Vorabeinschätzung zum Schallimmissionsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen

- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Nachrichtlich eingefügte Anhänge (insb. ergänzender Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Bohrpfahlgründung)
- Brandschutznachweis
- Sicherheitsdatenblätter

Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 4e 9. BImSchV einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angaben zu den Investitionskosten), sowie der UVP-Bericht, liegen in der Zeit

vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 (Auslegungsfrist)

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Tel.: 0906/74-274)
- bei der Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1 in 86655 Harburg, 1. Stock, Zimmer 19 (Tel. 09080/969918)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wird jedoch dringend um vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Auslegungsstelle unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen (ausgenommen die geschäfts- und betriebsgeheimen Angaben zu den Investitionskosten sowie eines Teils der technischen Beschreibung und der Konstruktionspläne), einschließlich des UVP-Berichts, ist ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.08.2020 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: immissionsschutz@lra-donau-ries.de
- Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1, 86655 Harburg; E-Mail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das jetzige Teilgenehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen

Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den 24.08.2020.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a für einzelne Baumaßnahmen bereits vor Abschluss des Teilgenehmigungsverfahrens getroffen werden kann, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse der Firma Märker besteht und nach dem jeweiligen Verfahrensstand mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten gerechnet werden kann. Für diesen Fall hat sich die Firma Märker in den Antragsunterlagen bereits schriftlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Teilgenehmigung durch die Ausführung der Gründungsarbeiten und den Betonbau verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben insgesamt nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht weiterhin kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs und kann mit Auflagen verbunden oder unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. So wird sichergestellt, dass vor bestandskräftigem Abschluss des Änderungsgenehmigungsverfahrens keine irreversiblen faktischen Zustände geschaffen werden.

Donauwörth, 25.05.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**